

Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

I. Allgemeines

- Geschütztes Rechtsgut ist das Leben.
- Tatbestandsstruktur entspricht derjenigen des Totschlages, lediglich Abweichung im subjektiven Bereich.

II. Pflichtwidrigkeitszusammenhang (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium Nr. 34)

1. **Zusammenhangstheorie:** Hiernach wird davon ausgegangen, dass ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtwidrigkeit und dem Erfolg nachzuweisen ist. Wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters eingetreten wäre, kann ihm der Erfolg **nicht zugerechnet** werden. Zum Nachweis reichen konkrete Umstände, die es für **möglich** erscheinen lassen, dass der Erfolg trotzdem eingetreten wäre.
2. **Risikoerhöhungstheorie:** Auch hiernach wird davon ausgegangen, dass ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtwidrigkeit und dem Erfolg vorliegen muss. Wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters eingetreten wäre, kann ihm der Erfolg somit **nicht zugerechnet** werden. Zum Nachweis muss allerdings der Täter bei einem Verhalten, das zu einer das Maß des erlaubten Risikos erheblich übersteigenden Gefährdung geführt hat, **beweisen**, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten mit Sicherheit nicht eingetreten wäre. Eine bloße Möglichkeit reicht hierfür nicht aus.
3. **Reine Kausalitätstheorie:** Hiernach wird kein besonderer Pflichtwidrigkeitszusammenhang gefordert. Der Täter haftet für den durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Erfolg unabhängig davon, ob dieser auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre oder nicht.

III. Abgrenzung bewusste Fahrlässigkeit – bedingter Vorsatz (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium Nr. 32)

1. Notwendig ist ein Wissens- und ein Wollenselement:
 - a) **Billigungstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + billigendes In-Kauf-nehmen.
 - b) **Gleichgültigkeitstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + gleichgültiges Hinnehmen.
 - c) **Vermeidungstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + keine Erfolgsvermeidungsmaßnahmen.
 - d) **Ernstnahmetheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + Ernstnahme + Sich-Abfinden.
2. Notwendig ist lediglich ein Wissenselement:
 - a) **Möglichkeitstheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts reicht aus.
 - b) **Wahrscheinlichkeitstheorie:** Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts muss vorliegen.
 - c) **Risikotheorie:** Möglichkeit des Erfolgseintritts + von der Rechtsordnung nicht toleriertes riskantes Verhalten.

Zudem stellt der BGH gerade bei den Tötungsdelikten infolge der „hohen Hemmschwelle“ bei der Verletzung des Rechtsguts Leben in der Praxis hohe Anforderungen an den bedingten Vorsatz zumindest beim Totschlag durch aktives Tun. Beim Totschlag durch Unterlassen scheint er hingegen weit geringere Anforderungen zu stellen.

IV. Problem der fahrlässigen Mittäterschaft und des fahrlässigen Versuchs

- Sowohl die fahrlässige Mittäterschaft als auch die fahrlässige mittelbare Täterschaft sind nach geltendem Recht nicht strafbar.
- Anstiftung und Beihilfe zu einem Fahrlässigkeitsdelikt werden, da hier eine eigene Sorgfaltspflichtwidrigkeit begangen wurde, als täterschaftlich begangenes Fahrlässigkeitsdelikt bestraft.
- Der Versuch eines Fahrlässigkeitsdeliktes ist nicht strafbar.

V. Weitere Probleme ergeben sich bei der fahrlässigen Verursachung einer fremden Selbsttötung (bzw. -gefährdung). Beruht diese auf einem freiverantwortlichen Entschluss des Suizidenten muss hier der Hintermann straflos bleiben.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-Hilgendorf*, § 4; *Eisele*, BT 1, § 8; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 1 VII; *Rengier*, BT II, § 9; *Wesels/Hettinger*, § 2 VII.

Literatur / Aufsätze: *Mitsch*, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 407 (410 f.).

Literatur / Fälle: *Eisele*, Das Bremsmanöver, JA 2003, 40; *Fahl*, Nachts sind alle Katzen grau, JURA 2005, 273; *Riemenschneider*, Ein Beifahrer steigt aus, JuS 1997, 627; *Sternberg-Lieben*, Probleme aus dem allgemeinen und besonderen Teil des StGB, JURA 2005, 47.

Rechtsprechung: **BGHSt 11, 1** – Radfahrerfall (Fehlender Pflichtwidrigkeitszusammenhang); **BGHSt 24, 342** – Selbstmord (Fahrlässige Verursachung einer fremden Selbsttötung); **BGHSt 25, 229** – Notwehr (Fahrlässige Erfolgsverursachung im Rahmen einer Notwehr); **BGHSt 32, 262** – Heroinspritze (Fahrlässige Ermöglichung einer fremden Selbstgefährdung); **BGHSt 39, 322** – Brand-Retter (Fahrlässige Tötung bei Selbstgefährdung des Retters); **BGHSt 49, 1** – Ausgangserlaubnis (Fahrlässige Tötung durch pflichtwidrig gewährten Ausgang); **BGHSt 52, 159** – Werkstatt-Fall (Prüfungspflichten eines Kfz-Werkstattmitarbeiters); **BGH NStZ 1995, 25** – Stechapfel (Beteiligung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung).